

Gemeinde Obermeitingen

Satzung zum
Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage
„Obermeitingen – Schwabstadt“

Fl.-Nr. 799/14, 873, 874, 875, 876, 877, 877/2, 877/5, 878/2, 882, 908, 921/4
und 799/10, 799/14, 809, 809/2, 809/3, 809/5, 809/6 und 908
Gemarkung Obermeitingen



Fassung 10.07.2013

**rechtskräftiger
Bebauungsplan**

LARS
consult

Gesellschaft für
Planung und Projektentwicklung
Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen,
Tel.: 08331/4904-0, Fax: 08331/4904-20

Auftraggeber

Gemeinde Obermeitingen

Hauptstraße 23
86836 Obermeitingen
Telefon: 08232 / 233-0
Telefax: 08232 / 28-46
email: info@obermeitingen.de
http://www.obermeitingen.de

vertreten durch:
Clemens Weihmayer, 1. Bgm.

**Auftragnehmer
und Verfasser**



Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen
Tel.: 08331 / 4904-0
Fax: 08331 / 4904-20
Email: info@lars-consult.de
http://www.lars-consult.de

Gegenstand

**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für die
Freiflächen-Photovoltaikanlage „Obermeitingen – Schwabstadl“**

Bearbeiter

Dipl.-Geogr. Bernd Munz – Stadtplaner
Daniela Malcher (B. Eng.)

Ort, Datum

Memmingen, 10.07.2013

Unterschrift

.....
Bernd Munz, Dipl. Geograph

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obermeitingen – Schwabstadl“ mit Grünordnungsplan ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil. Der Bebauungsplan „Obermeitingen – Schwabstadl“ wird innerhalb des Außenbereiches neu aufgestellt und entspricht keinem vorhabensbezogenen Bebauungsplan. Im Bebauungsplan „Obermeitingen – Schwabstadl“ werden der Geltungsbereich für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung sowie die notwendigen Ausgleichsflächen mit Maßnahmen festgesetzt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Der Bebauungsplan „Obermeitingen – Schwabstadl“ mit Grünordnungsplan besteht aus:
 - a. den zeichnerischen Festsetzungen vom 10.07.2013
 - b. den textlichen Festsetzungen vom 10.07.2013
 - den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen
 - den Hinweisen
2. Beigefügt sind:
 - a. die Begründung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken
 - b. der Umweltbericht als gesonderte Fassung
 - c. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
 - d. die FFH-Verträglichkeitsabschätzung

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Obermeitingen – Schwabstadl“ mit Grünordnungsplan der Gemeinde Obermeitingen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB).

Obermeitingen, den *24. Juli 2013*



[Handwritten signature]
.....
Clemens Weinmayer, 1. Bgm.

A RECHTSGRUNDLAGEN

I. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509) geändert worden ist.

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466) geändert worden ist.

III. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509) geändert worden ist.

IV. Bayerische Bauordnung (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 633).

V. Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (Gemeindeordnung – GO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366).

VI. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148)

VII. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82)

B FESTSETZUNGEN

I FESTSETZUNGEN DURCH PLAN

siehe Bebauungsplanentwurf (zeichnerischer Teil); Stand: 10.07.2013

II FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 EE Erneuerbare Energien (EE)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB; Planzeichen Nr. 7 „EE“)

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. Anlage 1 der PlanzV - Planzeichen Nr. 7 „EE“ (Erneuerbare Energien) festgesetzt.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Innerhalb der überbaubaren Grundflächen ist die Aufstellung von Modulreihen bis zu einer Höhe von 3,3 m über dem Bestandsgelände zulässig. Ist für die Pflege der Fläche eine Schafbeweidung vorgesehen, so sind die Module mit einem Mindestabstand von 80 cm über GOK zu errichten. Die Befestigung der Solarmodule erfolgt je nach technischen Möglichkeiten über eine Metallkonstruktion, die auf Betonstreifenfundamenten verschraubt wird, über Bohrlöcher mit eingerammten Pfosten und Betonauffüllung oder über eine Verschraubung mit Ankerplatten im Boden. Die Betonstreifenfundamente liegen im Falle ihrer Anwendung auf dem Gelände und werden nicht in den Boden eingebaut. Eine Bohrgründung ist erlaubt, soweit keine Konflikte mit Altlasten oder Denkmälern bestehen. Die Abstände zwischen den Modulreihen orientieren sich an den technischen Notwendigkeiten.

Innerhalb der Aufstellflächen für PV-Module sind Betriebsgebäude für mehrere Wechselrichterstationen und ein Umspannwerk mit einer jeweiligen max. Höhe von 3,62 m und einer Grundfläche von jeweils max. 25 m² zulässig. Die im Plan gekennzeichneten Standorte sind variabel. Die Betriebsgebäude sind mit einem Flach- bzw. Pultdach von 5° bis 10° Neigung auszuführen. Die Anzahl der Wechselrichterstationen richtet sich nach den technischen Erfordernissen.

3 Grünordnung / Freiflächengestaltung

3.1 Grünordnung im Geltungsbereich der Photovoltaikanlage

Sämtliche Grundstücksflächen, mit Ausnahme im Bereich der Betriebsgebäude, sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Aufstellfläche mit Solarmodulen ist als extensive Wiese mit 2-3 maliger Mahd, mit Abtransport des Mähgutes, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu entwickeln. Die Pflege innerhalb der Einzäunung kann auch durch Beweidung mit Schafen erfolgen. Ziel ist die Entwicklung eines (Halb-)Trockenrasens.

Die erforderlichen Unterhaltungswege sind als kiesbefestigte Wiesenwege bzw. Schotterrasen anzulegen und zu pflegen. Vorhandene, befestigte Wege können belassen werden.

Die Modulstellfläche ist durch 2-3 malige Mahd/Jahr oder alternativ durch geeignete Schafbeweidung zu pflegen. Eine Mahd der Fläche ist frühestens nach Ablauf der Bodenbrütersaison, also nicht vor dem 15. Juli erlaubt. Lediglich bei starkem Aufwuchs, der eine Verschattung der Module bewirkt, ist eine Mahd vor dem 15. Juli ausnahmsweise und nur in Absprache mit der UNB gestattet. Bäume und Sträucher, die sich im mit Modulen überbaubaren Bereich befinden, dürfen nach den Vorgaben der saP entfernt werden. Die Hecke im Westen der Modulstellfläche darf in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung umgebaut werden.

3.2 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich der Ausgleichsflächen A1 und A2 Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft im Sinne der Begründung mit Umweltbericht zum gegenständlichen Bebauungsplan durchzuführen. Die Ausgleichsflächen befinden sich südlich des Geltungsbereiches innerhalb der militärischen Liegenschaft und haben eine anrechenbare Fläche von etwa 3,5 ha. Sie sind in der Begründung unter Angabe der Größe, Lage und Gestaltung beschrieben.

Östlich der Modulstellfläche soll auf den Fl.-Nr. 908 und 911 (Gemarkung Obermeitingen) durch Erstaufforstung ein naturschutzfachlicher 1:1-Ausgleich für die innerhalb der Modulstellfläche zu erwartenden Verluste von Biotopwald geschaffen werden.

3.2.1 Schutz des Gehölzbestandes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

Die im Westen der Modulstellfläche bestehende Hecke ist zu erhalten und nach Beseitigung der Überhälter in eine dornenreiche Hecke umzubauen (Zielart Neuntöter). Bäume 1. Ordnung und Bäume 2. Ordnung über 8 m dürfen entfernt werden. Die entstehenden Lücken sind mit niedrigwüchsigen Wildrosen, Kreuzdorn und Schlehen sowie anderen beeren- und dornenreichen Gehölzen zu schließen. Einzelsträucher dürfen bei einer Höhe von über 5 m zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März auf mind. 3 m eingekürzt werden. Ferner ist v.a. während der Bauphase auszuschließen, dass die angrenzenden Gehölzbestände beeinträchtigt werden. Eine spätere Pflege oder ein mit der UNB abgestimmter Umbau der Bestandshecken ist erlaubt.

Die Bäume im Hof des künftigen Gebäudebiotops (Gebäude Nr. 14) in Ausgleichsfläche A2 sollen erhalten bleiben.

3.2.2 Naturschutzfachliche Maßnahmen zum Artenschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Schutz der europäischen bzw. streng geschützten Tierarten sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen nach den Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und gemäß Planzeichnung durchzuführen:

- **V1:** Rodungen von Gehölzen und Baumfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit/Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen oder in Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (Brutzeit der Vögel = März bis Mitte August; Wochenstubenzeit der Fledermäuse = April bis August); handelt es sich um Bäume mit Bruthöhlen und somit dem Potenzial als Winterquartier für Fledermäuse, scheidet auch die Zeit der Winterruhe aus (= November bis Februar).
- **V2:** Der Abriss der Gebäude darf nur außerhalb der Brutzeit/ Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen oder in Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (Brutzeit von Gebäudebrütern: Ende März bis Mitte August; Wochenstubenzeit der Fledermäuse = April bis August); hinsichtlich der Brutansiedlung von Vögeln erscheint es ausreichend, wenn alte Nester (etwa an den Außenseiten der zum Abriss vorgesehenen Gebäude) bis Ende März entfernt werden, und wenn die Dächer der zum Abriss vorgesehenen Gebäude bis Ende März vollständig abgedeckt

werden. Bei Eignung als Winterquartier für Fledermäuse scheidet auch die Zeit der Winterruhe aus (= November bis Februar); dies wird durch die Ökologische Baubegleitung überprüft und sichergestellt; die Wahrscheinlichkeit einer Überwinterung von Fledermäusen in den Gebäuden wird aber aufgrund des Artenspektrums als sehr gering angesehen.

- **V3:** Um sicherzustellen, dass bei Abrissbeginn keine Fledermäuse oder Vögel in den Gebäuden sind, ist eine Begehung der Gebäude durch eine ökologische Baubetreuung erforderlich, die insbesondere Dachböden und Keller der Gebäude kontrollieren. Mit ggf. gefundenen Fledermäusen ist in Einvernehmen mit der UNB zu verfahren. In der Regel können die Tiere geborgen und an einen anderen Ort zur Fortsetzung der Winterruhe verbracht werden.
- **V4:** Ausgleich des Verlustes von Nistunterlagen für gebäudebrütende Vögel sowie von möglichen Quartieren für Fledermäuse (siehe 6.2 CEF-Maßnahmen der separat beiliegenden saP)
- **V5:** Erhaltung der unterirdischen Bunkeranlagen (derzeit 2 bekannt): Diese beiden werden durch Einbau geeigneter Durchschlüpfe für Fledermäuse zugänglich gemacht und durch Anbringung von jeweils 2-4 Fledermausgewölbesteinen aufgewertet.
- **V6:** Erhaltung der Hecken und Büsche im Randbereich des Areals (biotopkartierte Hecke) sowie im nicht-überbauten Bereich.

Maßnahmen zur Kompensation der Verluste von Nistunterlagen und sonstigen Quartieren (v.a. für Fledermäuse) können zusätzlich auch im südlich der Ausgleichsfläche A2 gelegenen Pumpenhaus umgesetzt werden.

4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

4.1 Geländemodellierung

Geringfügige Veränderungen des bestehenden Geländes sind zur Herstellung der Oberflächenentwässerung, der Servicewege und für die Gestaltung der Ausgleichsflächen zulässig.

4.2 Einfriedung

Eine Einfriedung der Solaranlage ist mit einem Metallzaun mit Übersteigschutz bis zu einer Gesamthöhe von 2,5 m zulässig. Der neu zu errichtende Zaun ist so zu gestalten, dass Kleintiere die Möglichkeit der Unterquerung des Zaunes haben. Der Abstand von der Geländeoberkante zur Zaun-Unterkante beträgt mind.

20 cm. In den Bereichen, in denen das Gelände bereits eingezäunt ist, kann der Bestandszaun bestehen bleiben. Wird der Zaun erneuert oder ersetzt, sind die Festsetzungen zu Gesamthöhe und Bodenabstand einzuhalten.

4.3 Ver- und Entsorgung

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind als Erdleitungen zu verlegen. Alternativ können die Stromleitungen z.B. bei ungünstigen Bodenverhältnissen auch anderweitig verlegt werden.

5 Sonstige Festsetzungen

5.1 Erschließung

Die Erschließung der PV-Anlage erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg im Norden, sowie über die im Planteil dargestellten und in ihrer Lage variablen Servicewege. Die Zufahrt zur PV-Anlage ist dauerhaft zu erhalten und dient im Brandfall als Feuerwehrezufahrt. Die innerhalb der Einzäunung erforderlichen Servicewege sind in der Lage variabel und mit durchlässigem Belag als Wiesenweg (Schotterrasen, wassergebundene Decke, etc.) zu befestigen.

Das übrige Gelände wird über den bestehenden Wirtschaftsweg von Süden erschlossen. Eine über das bestehende Tor im Osten ebenfalls mögliche Erschließung bildet keine Alternative, da diese die Ausgleichsfläche A1 zerschneiden und so den Entwicklungszielen des ökologischen Ausgleichs widersprechen würde.

5.2 Grundwassermessstellen

Sämtliche im Geltungsbereich befindlichen Grundwassermessstellen sind zu erhalten. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Landsberg zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

5.3 Immissionen / Emissionen

Lärmtechnisch ist auf die Einhaltung bzw. Unterschreitung des um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertes von 39 dB(A) zur Nachtzeit an den nächstgelegenen Wohngebäuden (Außenbereich) zu achten (Brummen durch Wechselrichter, Strömungsgeräusche durch Lüftungsanlage).

5.4 Altlastenuntersuchungen / -sanierungen

Altlastenfachtechnische Erkundungs- und Untersuchungsmaßnahmen und Sanierungen sowie sonstige bodenschutzrechtliche Belange haben Vorrang vor dem Betrieb der PV-Anlage. Die PV-Anlage oder die betroffenen Anlagenteile sind für

die Zeit der Maßnahmen oder ggf. dauerhaft, auf eigene Kosten und entschädigungslos zurück zu bauen.

6 Rückbau

Für den Rückbau militärischer Anlagen und Gebäude ist ein fachlich-qualifiziertes Rückbaukonzept zu erarbeiten und auf dessen Basis eine Rückbauüberwachung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage zunächst auf 30 Jahre befristet. Bei Zustimmung aller Beteiligten ist eine Verlängerung möglich. Nach Beendigung der Nutzung des Grundstücks als Photovoltaikanlage wird vom Betreiber der Anlage eine rückstandsfreie Wiederherstellung des Grundstücks durchgeführt. Durch den Rückbau darf das Transmissionspotential von Schadstoffen in den Untergrund nicht verschlechtert werden.

Als Folgenutzung wird die mit überplante Fläche als „Militärische Konversionsfläche“ festgesetzt.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Wasserrechtliche Belange

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Falls eine Reinigung der Module erforderlich wird, hat dies ohne wassergefährdende Reinigungsmittel zu erfolgen.

2 Bau- und Bodendenkmäler

Für den gesamten Geltungsbereich müssen den Umständen entsprechend (Bodendenkmal D-1-7831-0032 nordöstlich des Plangebietes) weitere Bodendenkmäler angenommen werden. Aus diesem Grund ist hier ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7.1 DSchG durch den Vorhabensträger notwendig.

Weitere archäologische Funde bzw. das Auftreten von Bodendenkmälern oder Teilen davon ist laut Art. 8 Abs. 1-2 DSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Landsberg am Lech) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Hofgraben 4, 80539 München) zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis

zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Aufgrund der Vornutzungen des Geländes ist innerhalb des Geltungsbereiches jedoch nicht von intakten Bodendenkmälern auszugehen.

3

Plangenaugigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalen Flurkarte (DFK) sowie einer aktuellen Vermessung des Vorhabensgebiets erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde Obermeitingen und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

4

Sonstiges

Falls innerhalb der Schutzzone von 30 m zu angrenzenden Waldflächen eine Erreichung von PV-Anlagen erfolgt, so kann für Schäden durch umfallende Bäume an der PV-Anlage der angrenzende Waldbesitzer nicht haftbar gemacht werden.

Bei Baumaßnahmen ist eine fachlich-qualifizierte Bauaushubüberwachung durchzuführen. Untersuchungsumfang und Entsorgungswege sind mit dem Landratsamt Landsberg am Lech abzustimmen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98 zu orientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Fraktion < 2 mm heranzuziehen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Sollten Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, die auf eine Altlastenverdachtsfläche hinweisen, so ist die Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde zu informieren. Die weiteren Maßnahmen sind entsprechend § 21 Abs. 1, § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG und Art. 1 Satz 1 u. 2 BayBodSchG mit der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der Zugang zur Oberfläche der Verdachtsflächen für die Überwachungsbehörden ist zu gewährleisten.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass mögliche Altlasten im Boden von dem Vorhaben nicht betroffen sind, da in den Bodenkörper selbst nicht eingegriffen wird. Die Vorhabengenehmigung erfolgt über ein Baugenehmigungsverfahren, im Zuge dessen die Altlastenthematik detailliert abgehandelt wird.

D VERFAHRENSVERMERKE

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Obermeitingen hat in seiner Sitzung vom 05.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 11.02.2013 bis 13.03.2013 durchgeführt.

1.3 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 11.02.2013 bis 13.03.2013 stattgefunden. Parallel werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

1.4 Bekanntmachung der Auslegung

Die öffentliche Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Gemeindeverwaltung wurde am 20.03.2013 bekannt gemacht.

1.5 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan vom 19.03.2013 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.03.2013 bis 29.04.2013 öffentlich ausgelegt.

1.6 Erneute Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan vom 05.07.2013 wurde mit Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in verkürzter Form vom 20.06.2013 bis 05.07.2013 öffentlich ausgelegt.

1.7 Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Obermeitingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 10.07.2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Obermeitingen, den 24. Juli 2013



.....
Weihmayer, Bürgermeister

1.8 Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Textteil und der zeichnerische Teil bilden eine Einheit und stimmen mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB seit diesem Tag zu den Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Obermeitingen, den 24. Juli 2013



.....
Weihmayer, Bürgermeister